



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Nummer 41

Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes

Vom 18. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Brandenburg (Brandenburgisches Pflegeberufumsetzungsgesetz – BbgPflBUmG)

§ 1

Ombudsstelle

(1) Für Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung wird bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033) geändert worden ist, eine Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes eingerichtet. Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes im Benehmen mit dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes stellt für die Ombudsstelle die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten sowie die Kosten nach Absatz 3.

(3) Sofern der Ombudsperson durch ihre Tätigkeit ein Verdienstausschlag entsteht, erhält sie eine Entschädigung. Für die Höhe der Entschädigung gilt § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224) geändert worden ist, entsprechend.

§ 2

Hochschulische Ausbildung

Befristet bis zum 31. Dezember 2029 kann die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033) geändert worden ist, auch von Personen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 der Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllen.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das für Soziales und Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über:

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften sowie die näheren Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes untersagt werden kann,
2. das Nähere zu den Kooperationsverträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
3. weitergehende Regelungen nach § 31 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu den Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die hochschulische Ausbildung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
4. ergänzende Regelungen nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
5. ergänzende Regelungen nach § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes zu den in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Verfahren,
6. das Nähere zum Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,
7. zusätzliche Anordnungen gemäß § 55 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik zu erheben, sofern sie nicht von § 55 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erfasst sind,
8. das Nähere zum Verfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 3 Nummer 1 bis 8 wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), durch § 3 Nummer 1 und 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) und durch § 3 Nummer 3 wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 2**Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung**

In § 8a Absatz 3 der Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2020 (GVBl. II Nr. 8) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „des Absatzes 4 sowie“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

§ 5 des Landespflegegesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 339), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 13 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 92c“ durch die Angabe „§ 7c“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 7c Absatz 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann angewendet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke